

2. Satzung zur Änderung
der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen
der Gemeinde Neuburg a. Inn – EWS –
vom 25.10.1991

Die Gemeinde Neuburg a. Inn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Änderungssatzung:

§ 1
Änderung

Die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde Neuburg a. Inn (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 25.10.1991 wird wie folgt geändert:

1. Unter § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„ (4) Bei Grundstücksanschlüssen nach dem Verfahren der Druckentwässerung gehören auch der Schacht mit Förderaggregat und Rückflußverhinderer einschließlich Steuerung nebst Schaltschrank als funktionell notwendige Bestandteile der Ortskanalisation zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde.“

2. Unter § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„ (5) Bei Grundstücksanschlüssen nach dem Verfahren der Druckentwässerung trägt die Stromkosten für das Pumpwerk die Gemeinde. Die Kosten für Unterhalt und Wartung des Pumpwerkes werden ebenfalls von der Gemeinde getragen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

**Neukirchen a. Inn, 07.10.2002
Gemeinde Neuburg a. Inn**



**Stöcker
1. Bürgermeister**



Bekanntmachung

Der Gemeinderat von Neuburg a. Inn hat am 24.09.2002 die
2. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungs-
anlage der Gemeinde Neuburg a. Inn (EWS) vom 25.10.1991 be-
schlossen.

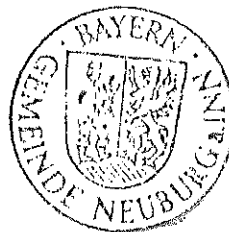
Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegt diese Änderungs-
satzung im Rathaus der Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstr. 6,
94127 Neuburg a. Inn, Zi.-Nr. OG 1, während der allgemeinen Dienst-
stunden zur Einsichtnahme aus.

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in
Kraft.

Neukirchen a. Inn, 08.10.2002

Gemeinde Neuburg a. Inn


Stöcker, 1. Bürgermeister



ausgehängt am: 08.10.2002

abgenommen am: 25.10.2002

